



Kleine Anfrage

des Abg. Roth (SPD) vom 28.10.2013

betreffend dritte Sportstunde an Schulen in Wiesbaden

und

Antwort

der Kultusministerin

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. An welchen Wiesbadener Schulen wurde in den letzten fünf Jahren keine dritte Sportstunde erteilt?

Frage 2. Aus welchen Gründen konnte die Stundentafel jeweils und über welchen Zeitraum nicht eingehalten werden?

Dem Hessischen Kultusministerium liegen keine Daten hierüber vor. Es müssten alle Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I (knapp 60 Schulen) abgefragt werden. Diese Abfrage wäre mit verhältnismäßig hohem Arbeitsaufwand verbunden und ist in der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit nicht durchführbar. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass mögliche Kürzungen von Sportstunden nicht pauschal in allen Schulformen und Stufen einer Schule erfolgen, sondern ausschließlich anlass- und situationsbezogen.

Frage 3. Welche Maßnahmen wurden in den jeweiligen Einzelfällen, in denen die dritte Sportstunde dauerhaft nicht oder in Form einer Bewegungsstunde erbracht wurde, seitens des Kultusministeriums ergriffen?

Grundsätzlich erhält das Hessische Kultusministerium keine Kenntnis von dem Ausfall einzelner Unterrichtsstunden. Daher werden auch keine Maßnahmen gegenüber einzelnen Schulen veranlasst. Die Selbstständigkeit der Schule steht Interventionen in solchen Einzelfällen entgegen.

Frage 4. Ist dem Hessischen Kultusministerium bekannt, dass an der Hermann-Ehlers-Schule in Wiesbaden-Erbenheim bereits seit dem Jahr 1991 aufgrund baulicher Gegebenheiten keine dritte Sportstunde erteilt werden kann?

Das Hessische Kultusministerium kennt diesen Sachverhalt. Nach Kenntnis des Ministeriums sind Planungsmittel in den städtischen Haushalt für das Jahr 2015 eingestellt.

Frage 5. Welche Maßnahmen wurden seitens der Landesregierung und/oder des zuständigen Schulträgers ergriffen, um den fortwährenden Verstoß gegen die Verordnung abzustellen?

Durchgeführte Maßnahmen seit dem Jahr 1991 lassen sich wegen der entgegenstehenden Aufbewahrungsvorschriften des Datenmaterials nicht mehr rekonstruieren.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass in erster Linie der zuständige Schulträger für den räumlichen Ersatz und eine entsprechende Hallenbelegung zu sorgen hat.

Wiesbaden, 30. November 2013

Nicola Beer